

Industriegewerkschaft Bauen Agrar Umwelt  
Jan Birk

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Gelegenheit, Ihnen namens der Industriegewerkschaft Bauen Agrar Umwelt die Meinung sagen zu dürfen.

Ich möchte mich dabei auf die Neuregelung des Landesnaturschutzgesetzes und des Landeswassergesetzes konzentrieren. Mein Kollege Herr Aydin wird Stellung nehmen zur Novellierung des Landeswaldgesetzes.

Zunächst zum Landesnaturschutzgesetz:

Grundsätzlich begrüßt auch die IG Bauen Agrar Umwelt das Anliegen der CDU, ein kurzes und für den Bürger lesbares Gesetz zu machen. Leider erweist sich immer wieder, dass Lesbarkeit für den Bürger und Klarheit für den Juristen in einem scharfen Gegensatz stehen. Darum kann die IG Bauen Agrar Umwelt dem Vorschlag der CDU auch nur sehr begrenzt folgen.

Gleiches gilt leider auch für den § 1 Abs. 2 des CDU-Entwurfs:

„Eigentum und die Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Verantwortung sind die beste Voraussetzung zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz.“ Dies ist ganz unbestritten so, aber was will uns die CDU damit sagen? Wäre die Praxis so, dass der Privatbesitz sich stets entsprechend verhielte, wäre das Gesetz insgesamt oder zumindest die Sanktionsvorschriften verzichtbar. Auch die Landesregierung glaubt offensichtlich an die Kraft des Eigentums, sonst hätte sie sich nicht erneut so eingehend mit den Vorschriften zum Vorkaufsrecht beschäftigt. Im Bezug auf die politischen und praktischen Folgerungen bleibt daher hinzuzufügen: „vorausgesetzt, es befindet sich in der richtigen Hand“.

Nun zu den Einzelpunkten und hier zunächst zum Entwurf der Landesregierung in der Reihenfolge des Gesetzes:

Zu den Grundsätzen gehört der **Erhalt** der historischen Kulturlandschaften (§ 1 (2) 17). Hier soll neu die „**halboffene Weidelandschaft**“ genannt werden. Diese ist jedoch keine historische Kulturlandschaft - sie ist nirgends seit Jahrzehnten oder Jahrhunderten vorhanden und kann damit auch nicht erhalten werden. Sie kann lediglich neu geschaffen werden in Anknüpfung an historische Vorbilder wie die Allmende, die durch die schleswig-holsteinische Landreform vor 200 Jahren abgeschafft wurde.

Dem Naturschutzkonzept steht die IG Bauen Agrar Umwelt durchaus positiv gegenüber. Ich weise aber darauf hin, dass die Frage des rechtlichen Schutzes von Knicks und Wäldern für ein solches Konzept gesetzlich zu regeln ist. Die heutigen Vorschriften stehen dem entgegen.

Für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung ist die Frage des **Vertragsnaturschutzes**, der von der Regierung und der CDU favorisiert wird. Für die IG Bauen Agrar Umwelt stellt sich hier allerdings die Frage, wie die Regierung in Zeiten weiter zurückgehender öffentlicher Haushalte solche Verträge finanzieren will. Außerdem ist der Vertragsnaturschutz in der Regel ja nicht auf

Dauer angelegt, so dass die Vorstellung der Landesregierung (§ 15 (7)) fragwürdig ist, den Biotopverbund dauerhaft durch Vertragsnaturschutz zu sichern.

Die Schaffung von **Saumstrukturen und Trittsteinbiotopen** wird begrüßt im Hinblick auf deren ökologische Funktion, aber auch im Hinblick darauf, dass deren Schaffung nicht durch Zwang durchgesetzt werden soll - so jedenfalls verstehen wir den Gesetzesvorschlag der Landesregierung.

In der Neuregelung der **Eingriffsregelung** nach § 8 (3) ist der Landesregierung ein Fehler unterlaufen: Sie beschreibt in § 7 (3) zutreffend, dass die - nun näher beschriebene- ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung keinen Eingriff darstellt, will aber gegebenenfalls Ausgleichszahlungen erheben. Der Vorschlag für § 8 (3) ist daher ersatzlos zu streichen.

Die Schaffung von **Ökokonten**, wie sie Regierung und CDU vorsehen, wird begrüßt, auch im Hinblick auf die positiven agrarstrukturellen und finanziellen Effekte: Es werden die Flächen zu Ausgleichsflächen, die von der Landwirtschaft am wenigsten benötigt und - hoffentlich, wie ich als Interessenvertreter auch der Bauberufe sagen darf - auch am günstigsten einzukaufen sind.

Eine kurze Anmerkung zu § 15 Landesnaturschutzgesetz: Gut, dass nun die **Definition der Vorrangigen Flächen für den Naturschutz** im Verhältnis von § 1 (2) 13 (Grundsätze des Naturschutzes) und dem § 15 geklärt ist. Das war in der Vergangenheit doch mühselig und verwirrend.

Bei den **Biosphärenreservaten** gibt es unterschiedliche Definitionen in Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz: Dies ist wenig überzeugend im Hinblick darauf, dass es sich um von der UNESCO anerkannte Gebiete handelt.

Bei den **geschützten Landschaftsbestandteilen**, unter die auch die Baumschutzsatzungen der Gemeinde fallen, sollen Ausnahmen künftig nur noch möglich sein, wenn es die **Verkehrssicherheit** erfordert. Das ist unvernünftig. Bislang enthalten alle Baumschutzsatzungen verschiedene Ausnahmetatbestände, die die Entwicklung eines gesunden Baumbestandes und die Akzeptanz der Betroffenen im Auge haben. Käme diese Änderung zustande, wäre das kontraproduktiv. In diesem Zusammenhang möchte ich erwähnen, dass die Gemeinden diese Satzungen nur mit Zustimmung der Landesregierung aufheben können (§ 53 (8)). Die Landesregierung hat sich aber von Einzelfallentscheidungen gedrückt, indem sie der Abschaffung der Satzungen a priori immer zugestimmt hat.

In § 20 a **Berichtspflicht** dürfte die Pflicht gerne noch erläutert werden, damit der Bürger weiß, worüber hier zu berichten ist, ohne sich die schwer zugänglichen EU-Vorschriften zu besorgen.

Bei den **FFH-Gebieten** nennt das BNatSchG die Kosten für die Landwirtschaft („einschließlich der Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für die Landwirtschaft“), das LNatSchG nicht. Es wäre ein positives Signal an die Landwirtschaft, wenn man durch Nennung der Landwirtschaft dieser signalisieren würde, dass man sie als potentiell nachteilig betroffen erkennt (ist bei der CDU auch nicht besser).

Bei der **Anerkennung der Verbände** empfehlen wir der Landesregierung einen genauen Blick auf den Verein Jordsand, der anerkannt ist aber in seinen Stellungnahmen in der Regel Sorgfalt und / oder Sachverstand vermissen lässt.

**Zum Gesetzentwurf der CDU** ist weiter folgendes anzumerken:

**Grundsätze des Naturschutzes** (§ 1 (3)) sollten auch weiterhin durch das Parlament und nicht durch Landesbehörden festgeschrieben werden.

Der § 1 ist der CDU zwar schön kurz geraten, um ihn zu verstehen, müsste man dann aber das Bundesnaturschutzgesetz und das Landschaftsprogramm studieren. Das ist auch nicht so bürgerfreundlich.

§ 6 (1): Als **Eingriffe** gelten insbesondere: (4) Maßnahmen, die zu einer nicht genehmigungsfähigen Beeinträchtigung geschützter Biotope oder Landschaftselemente führen: Solcherart Eingriffe sind doch wohl eher im Rahmen des Ordnungsrechts als durch die Eingriffsregelung zu bewältigen.

Die Vorstellungen der CDU über die **zuständigen Behörden** für den **Erlass von Schutzgebieten** bedeuten ein Schwächung der jeweils unteren Verwaltungsebene. Das sollte sie überprüfen. (Bsp. Artenschutzgebiete als Nachfolger der LSGs: früher uNB, jetzt ONB; Bsp. Naturdenkmale: jetzt können auch Gemeinden (nach § 45 c), künftig nur die uNB). Die Vorschrift, dass **Eigentümer über 2 ha** künftig **schriftlich zu informieren** sind, bedeutet einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand.

**Nutzungen von Naturschutzgebieten** sind zulässig, wenn und soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. (§ 12) Diesen klarstellenden Satz sähe auch die IG Bauen Agrar Umwelt gerne im neuen Landesnaturschutzgesetz.

Die **Erweiterung eines Betriebes im Schutzstreifen** an Gewässern soll nur noch für landwirtschaftliche Betriebe zulässig sein, nicht mehr - wie jetzt - für gewerbliche. Dies erscheint als unverhältnismäßig - insbesondere im Hinblick darauf, dass so selbst Fischereibetriebe nur ausnahmsweise erweitert werden dürften.

Dass **Gegenstände nicht in der Natur zurückgelassen** werden dürfen, ergibt sich aus dem Abfallrecht und ist dort abschließend geregelt.

Die CDU will das **Reiten am Meeresstrand** als Gemeingebrauch streichen (§ 31): das ist nicht nachvollziehbar.

„Wird durch Maßnahmen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege dem Eigentümer ... ein wirtschaftlicher Nachteil zugefügt, der ... eine besondere Härte bedeutet, ... so **kann** dem Betroffenen auf Antrag ein **Härteausgleich in Geld** gewährt werden.“ Diese Vorschrift lässt jede Eindeutigkeit vermissen und ist so nicht handhabbar. Besser wäre ein klarer Anspruch.

Im Kommentar schreiben Sie: „In Fällen, in denen **geschützte Teile** von Natur und Landschaft **durch** öffentlich-rechtlich nicht veranlasste oder geförderte **Handlungen des Eigentümers angelegt** wurden, ist stets eine „nicht beabsichtigte Härte“ i.S.v. § 46 Abs. 2 anzunehmen. Die Abweichung ist dann regelmäßig auch mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren.“

Wenn die CDU dieser Meinung ist, muss sie das auch in das Gesetz hineinschreiben. Hier klaffen Gesetzestext und politischer Anspruch auseinander.

Abschließend möchte ich noch hervorheben, dass ich die Formulierung der CDU **„das für den Naturschutz zuständige Ministerium“** im Hinblick auf häufiger wechselnde Zuständigkeiten und Bezeichnungen dieses Ministeriums für eine sehr gute Lösung halte.

Zum Landeswassergesetz ist folgendes zu sagen:

Die Übertragung der **Genehmigung für Indirekteinleitungen** auf die Abwasserbeseitigungspflichtigen wird begrüßt. Montes parentur, aber immerhin.

Beim § 38 a „**Uferrandstreifen**“ darf man gespannt sein, wie weit dies in der Praxis greift („soweit es die Bewirtschaftungsziele erfordern“); wir verlassen uns darauf, dass der wirtschaftliche Ausgleich in angemessener Form erfolgt.

Der Absatz 2 „Ausnahme, wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere ... , nicht entgegensteht“ wirft allerdings die Frage auf, warum die Landwirtschaft in der Bewirtschaftung ihrer Flächen beschränkt werden soll, wenn das Wohl der Allgemeinheit und die Belange des Naturschutzes nicht negativ betroffen sind.

Damit komme ich nahtlos zu meinem Fazit:

Mehr Selbstbewusstsein und Gelassenheit auf Seiten der CDU und der Landesvertretung der Landwirtschaft und weniger Feindbilder auf Seiten des ehrenamtlichen wie des hauptamtlichen Naturschutzes wären dem gemeinsamen Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes in unserem überwiegend von Landwirtschaft geprägten Lande sehr förderlich. Natur- und Landschaftsschutz würden dann auch wieder mehr Spaß machen.